

(BGBl. I 2013 Nr. 43 S. 2795)

*Mit freundlicher Genehmigung des Bundesanzeiger Verlag*

**Verordnung  
betreffend die Übersicht über die  
Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitrachweise in der Seeschifffahrt  
(See-Arbeitszeitrachweisverordnung – See-ArbZNV)\***

**Vom 25. Juli 2013**

Auf Grund des § 55 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord und die Arbeitszeitrachweise der Besatzungsmitglieder auf Kauffahrteischiffen, die die Bundesflagge führen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu führen.

**§ 2**

**Übersicht über die Arbeitsorganisation**

(1) Die Übersicht über die Arbeitsorganisation an Bord nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Seearbeitsgesetzes ist nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Die Übersicht ist vom Kapitän zu unterschreiben, bevor sie nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Seearbeitsgesetzes an dem leicht zugänglichen Ort ausgehängt wird.

(2) Die Übersicht muss enthalten:

1. den See- und Hafendienstplan für jedes an Bord beschäftigte Besatzungsmitglied,
2. a) die Höchstarbeitszeiten und die Mindestruhezeiten nach § 48 Absatz 1 des Seearbeitsgesetzes,
  - b) die auf Grund des Seearbeitsgesetzes zulässigen von § 48 Absatz 1 abweichenden Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
3. die Aufgaben im Wachdienst und jede zu erwartende zusätzliche Arbeit und
4. für jedes Besatzungsmitglied die Gesamtstundenzahl der geplanten Arbeitszeit.

Beruhet im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b die Abweichung auf einer Verordnung oder einer Vereinbarung, ist in der Übersicht über die Arbeitsorganisation die maßgebliche Regelung der Verordnung oder die maßgebliche Vereinbarung zu bezeichnen.

\* Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 33), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/13/EG (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 30) geändert worden ist.

(3) Auf Fischereifahrzeugen ist die Übersicht derart zu führen, dass der Kapitän die Wachdienste der Besatzungsmitglieder auf See und im Hafen insoweit einzutragen hat, als diese nach einem wiederkehrenden regelmäßigen Rhythmus eingeteilt sind.

**§ 3**

**Arbeitszeitrachweise**

(1) Die Arbeitszeitrachweise nach § 50 Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes sind nach dem Muster der Anlage 2 jeweils für einen Monat zu führen. Die Arbeitszeitrachweise können in elektronischer Form geführt werden, wenn dabei die Anforderungen nach Satz 1 und nach Absatz 2 bis 4 eingehalten werden.

(2) Aus dem Arbeitszeitrachweis müssen die Arbeitszeiten und die Ruhezeiten und gewährte Ruhepausen nach § 45 Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes eindeutig erkennbar sein. Abweichungen von den normalerweise geltenden Arbeits- und Ruhezeiten, insbesondere Verlängerungen der Arbeitszeit nach § 47, § 48 Absatz 2 und § 49 des Seearbeitsgesetzes, sind im Arbeitszeitrachweis in der Spalte Bemerkungen zu begründen. Die Ruhepausen sind in der Spalte Bemerkungen anzugeben.

(3) Der Arbeitszeitrachweis ist vom Kapitän oder einem von ihm beauftragten Schiffsoffizier oder anderen Vorgesetzten und vom Besatzungsmitglied nach Ablauf des Kalendermonats zu unterzeichnen, um zu bestätigen, dass die täglichen Aufzeichnungen die Arbeits- und Ruhezeiten zutreffend wiedergeben. Werden die Arbeitszeitrachweise in elektronischer Form geführt, haben die in Satz 1 genannten Personen dem Arbeitszeitrachweis den jeweiligen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(4) Dem Besatzungsmitglied ist eine Kopie seines nach Absatz 3 unterzeichneten Arbeitszeitrachweises unverzüglich auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.

**§ 4**

**Sprachenvorschrift**

Die Übersicht über die Arbeitsorganisation nach § 2 sowie die Arbeitszeitrachweise nach § 3 sind in deutscher und englischer Sprache und in den weiteren Arbeitssprachen des Schiffes zu führen.

## § 5

**Aufbewahrung**

(1) Solange das Schiff die Bundesflagge führt, hat der Reeder sicherzustellen, dass

1. im Falle einer Änderung der Übersicht über die Arbeitsorganisation die bisherige Fassung ab dem Zeitpunkt der Änderung und
2. die Arbeitszeitrachweise für die Besatzungsmitglieder ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung nach § 3 Absatz 3

mindestens drei Jahre an Bord des Schiffes aufbewahrt werden. Wird das Schiff vor Ablauf einer Aufbewahrungsfrist außer Dienst gestellt oder wechselt es vorher die Flagge, sind die Übersichten über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitrachweise bei der Reederei für die verbliebene Verwahrungszeit aufzubewahren. Die Aufbewahrung in digitalisierter oder elektronischer Form ist möglich.

(2) Bei Schiffen in der nationalen Fahrt können die Übersichten über die Arbeitsorganisation und die Ar-

beitszeitrachweise abweichend von Absatz 1 Satz 1 am Sitz der Reederei so aufbewahrt werden, dass die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft während der üblichen Geschäftszeiten Einsicht nehmen kann.

## § 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Absatz 1 Nummer 18 des Seearbeitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Übersichten über die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeitrachweise mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

## § 7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die See-Arbeitszeitrachweisverordnung vom 5. Juli 2002 (BGBl. I S. 2571) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 2013

Die Bundesministerin  
für Arbeit und Soziales  
Ursula von der Leyen



**Anlage 2**  
(zu § 3 Absatz 1)

**Standardmuster für die Übersicht über die Arbeitszeiten und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern<sup>1</sup>**

Name des Schiffes: \_\_\_\_\_ IMO-Nummer (falls vorhanden) \_\_\_\_\_ Flagge des Schiffes: \_\_\_\_\_  
 Besatzungsmitglied (vollständiger Name): \_\_\_\_\_ Dienstliche Stellung/Rang: \_\_\_\_\_  
 Monat und Jahr: \_\_\_\_\_ Wachdienst<sup>2</sup> ja  nein

**Übersicht über die Arbeits-/Ruhezeiten<sup>3</sup>**

Bitte kennzeichnen Sie die Arbeits- oder Ruhezeiten ggf. mit einem „X“ oder verwenden Sie eine durchgehende Pfeillinie.

Bitte füllen Sie die umstehende Tabelle aus

Für dieses Schiff gelten die nachstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Begrenzung der Arbeitszeiten oder Mindestruhezeiten: §§ 42 bis 55 Seearbeitsgesetz

Für dieses Schiff gelten die nachstehenden Tarifverträge über die Begrenzung der Arbeitszeiten oder Mindestruhezeiten: \_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass die Übersicht die Arbeits- bzw. Ruhezeiten des betroffenen Besatzungsmitglieds korrekt wiedergibt.

Name des Kapitäns oder der vom Kapitän zur Unterzeichnung dieser Übersicht beauftragten Person: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Kapitäns oder der hierzu beauftragten Person: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Besatzungsmitglieds: \_\_\_\_\_

**Dem Besatzungsmitglied ist eine Kopie dieses Nachweises auszuhändigen.**

Dieses Formular ist gemäß den von der

**Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft**

aufgestellten Verfahren zu prüfen.

<sup>1</sup> Die in dieser Mustertabelle enthaltenen Angaben sind in den Arbeitssprachen des Schiffes sowie in Englisch zu machen.

<sup>2</sup> Mit ✓ bestätigen.

<sup>3</sup> Nichtzutreffendes streichen.

